

✓ = entspr. der Musteratzung / R = redaktionelle Änderung
A = Abweichung von der Musteratzung

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ✓

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bek. v. 4. Feb. 1977 (GVBl. S.82) erläßt die Gemeinde B l a i b a c h

folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe. ✓

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. ✓

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig. ✓

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner. ✓

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ✓

§ 6

Abgabesatz

- x)
- | | |
|---|-------|
| (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner | |
| für das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | 9 DM |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | 18 DM |

für die folgenden Jahre je 20 DM

x) geö. mit Satzung v. 07.12.89 ✓

+ § 6 neu gefasst durch
X-Satzung v. 04.7.91 ✓

⊗ eines Jahres

x/ gestr. mit Satzung v. 07.12.89

- 2 -

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
- bei Anschluß vor dem 1. Juli¹⁹⁸² für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, x/
- bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.


§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ✓

Blaibach, den 01. Februar 1982

Gemeinde Blaibach


Oberberger
1. Bürgermeister

